



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Rosi Steinberger**
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
vom 20.04.2015

Brandschutz in Tierhaltungsanlagen I

In Art. 12 Brandschutz der Bayerischen Bauordnung (BayBO) heißt es:

Bauliche Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind.

In diesem Zusammenhang frage ich die Staatsregierung:

1. Wie viele Stallbrände gab es in Bayern in den letzten 5 Jahren?
2. Was waren die Brandursachen (bitte einzeln aufschlüsseln)?
3. Wie viele Tiere kamen dabei jeweils ums Leben (bitte getrennt nach Tierarten)?
4. Was waren die Gründe, dass Tiere verbrannten und nicht gerettet werden konnten (bitte einzeln nach Ereignissen aufschlüsseln)?
5. a) Gab es Stallbrände, bei welchen die Tiere gerettet werden konnten?
b) Falls ja, wie groß war dieser Bestand jeweils?
6. Welche technischen und organisatorischen Voraussetzungen wären zur Rettung von Menschen/Personal sowie von landwirtschaftlichen Nutztieren notwendig?

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr
vom 12.06.2015

Zu 1.:

Die Einsätze der Feuerwehren Bayerns werden in der Statistik des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr lediglich nach Brandeinsätzen, technischer Hilfeleistung, Rettungsdienst, Fehlalarmierungen und Sicherheitswachen unterschieden. Über die Zahl der Stallbrände liegen daher keine Angaben vor.

Zu 2.:

Die Zuständigkeit für die Brandursachenermittlung liegt zunächst bei der örtlich zuständigen Staatsanwaltschaft. Daten über die Untersuchungsergebnisse liegen uns nicht vor.

Zu 3.:

Über die Anzahl der verendeten Tiere bei Bränden liegen keine Daten vor.

Zu 4.:

Über die Gründe, warum Tiere verbrannten und nicht gerettet wurden, liegen keine Daten vor.

Zu 5. a) und b):

Über die Zahl der geretteten Tiere liegen keine Daten vor.

Zu 6.:

Grundlegende Brandschutzanforderungen an Tierställe ergeben sich aus dem Bauordnungsrecht. Die Bayerische Bauordnung (BayBO) schreibt vor, dass bauliche Anlagen so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten sind, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind (Art. 12 BayBO). Dieses Schutzziel wird in den Artikeln 15–48 der BayBO konkretisiert. Dabei gelten diejenigen Anforderungen, die die Bauordnung an die Gebäudeklasse 1 stellt (Art. 2 Abs. 3 Satz 1 BayBO):

„Gebäude werden in folgende Gebäudeklassen eingeteilt:

1. Gebäudeklasse 1:

- a) frei stehende Gebäude mit einer Höhe von bis zu 7 m und nicht mehr als zwei Nutzungseinheiten von insgesamt nicht mehr als 400 m² und
- b) land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebäude“.

Als wesentliche Anforderungen der Bauordnung sind vor allem zu nennen:

- An Gebäude der Gebäudeklasse 1 werden zwar grundsätzlich keine Anforderungen an den Feuerwiderstand der Tragkonstruktion gestellt (Art. 25 Abs. 1 BayBO), im Kellergeschoss müssen aber tragende und aussteifende

Wände und Stützen auch bei Gebäuden der Gebäudeklasse 1 mindestens feuerhemmend sein (Art. 25 Abs. 2 Nr. 2 BayBO), Gleiches gilt für die Kellerdecke (Art. 29 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayBO).

- Leicht entflammbare Baustoffe dürfen unabhängig von der Gebäudeklasse nicht verwendet werden (Art. 24 Abs. 1 Satz 2 BayBO).
- Außenwände und Außenwandteile sind so auszubilden, dass eine Brandausbreitung auf und in diesen Bauteilen ausreichend lang begrenzt ist (Art. 26 Abs. 1 BayBO).
- Landwirtschaftlich genutzte Gebäude müssen durch Brandwände in Brandabschnitte von maximal 10.000 m³ Brutto-Rauminhalt unterteilt werden. Zu anschließenden Wohngebäuden oder Wohnteilen sind ebenfalls Brandwände gefordert (Art. 28 Abs. 2 Nr. 3 und 4 BayBO).
- Bedachungen müssen gegen eine Brandbeanspruchung von außen durch Flugfeuer und strahlende Wärme ausreichend lang widerstandsfähig sein (harte Bedachung), wenn bestimmte Anforderungen an Abstände zu Grundstücksgrenzen und anderen Gebäuden nach Art. 30 Abs. 2 unterschritten werden (Art. 30 Abs. 1 BayBO).
- Es müssen (mindestens) zwei voneinander unabhängige Rettungswege vorhanden sein (Art. 31 Abs. 1 BayBO).
- Bauliche Anlagen, bei denen nach Lage, Bauart oder Nutzung Blitzschlag leicht eintreten oder zu schweren Folgen führen kann, sind mit dauernd wirksamen Blitzschutzanlagen zu versehen (Art. 44 BayBO). Davon ist beispielsweise bei Ställen für eine große Anzahl von Tieren oder in exponierter Lage auszugehen.

Diese Anforderungen gelten unabhängig von der Stallgröße. Ställe mit einer Fläche von mehr als 1.600 m² sind sogenannte „Sonderbauten“ (Art. 2 Abs. 4 Nr. 3 BayBO). Für

Sonderbauten gelten zwar die Anforderungen der Bauordnung ebenfalls, an sie können aber die unteren Bauaufsichtsbehörden weitergehende, über die Anforderungen für „Regelbauten“ hinausgehende Anforderungen stellen, wenn das im Einzelfall zur Abwehr von Nachteilen erforderlich ist (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 BayBO). Den Genehmigungsbehörden ist auf diese Weise ein Ermessen eingeräumt, einzelfallbezogen Anforderungen zu stellen. Dieses Ermessen wird auch nicht – wie etwa bei Versammlungsstätten, Verkaufsstätten und Beherbergungsstätten, für die in eigenen Sonderbauverordnungen festgelegt ist, welche weitergehenden Anforderungen zu stellen sind – durch Verwaltungsvorschriften eingeschränkt.

Die bauordnungsrechtlichen Anforderungen gelten grundsätzlich bei jedem Bauvorhaben – unabhängig davon, ob das Bauvorhaben einer Genehmigung bedarf oder nicht. Sie greifen aber nicht bei bestehenden baulichen Anlagen, soweit diese bauordnungskonform errichtet wurden. Die Bauaufsichtsbehörden können allerdings „bestandsschutz-durchbrechend“ Anforderungen an bestehende bauliche Anlagen stellen, wenn eine erhebliche Gefahr für Leben und Gesundheit vorliegt (Art. 54 Abs. 4 BayBO). Eine erhebliche Gefahr für Leben und Gesundheit liegt allerdings nicht bereits allein dadurch vor, dass aktuelles Bauordnungsrecht nicht eingehalten wird.

Ergänzend dazu enthält die Verordnung über die Verhütung von Bränden (VVB) weitere allgemeine Ge- und Verbote im Zusammenhang mit dem Gebrauch von Feuer und Licht, den Betrieb von Feuerstätten, die Verwahrung von Brennstoffen etc. Speziell die Landwirtschaft betreffende Regelungen enthalten dabei nur die §§ 15 und 16 über die Lagerung leicht entzündbarer bzw. selbstentzündlicher Ernteezeugnisse.